

Freiheit Emscher Entwicklungsgesellschaft mbH

KONSORTIALVERTRAG

Entwurf vom 23.01.2023

Konsortialvertrag

zwischen

(1) der **Stadt Bottrop**, vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend „**Stadt Bottrop**“ genannt –

und

(2) der **Stadt Essen**, vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend „**Stadt Essen**“ genannt –

- die Parteien zu (1) und (2) zusammen auch „**kommunale Gesellschafter**“ genannt -

sowie

(3) der **RAG Montan Immobilien GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung,
Im Welterbe 1 - 8, 45141 Essen,

– nachfolgend „**RAG MI**“ genannt –

– die Parteien zu (1) bis (3) zusammen auch „**Gesellschafter**“ genannt –

sowie

(4) der **Freiheit Emscher Entwicklungsgesellschaft mbH i.Grdg.**, vertreten durch die Geschäftsführung, Im Welterbe 1 - 8, 45141 Essen

– nachfolgend „**Entwicklungsgesellschaft**“ genannt –

– die Parteien zu (1) bis (4) zusammen auch „**Parteien**“ und einzeln jeweils „**Partei**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNG	3
II. KONSORTIALVERTRAG.....	4
1. Gegenstand der Kooperation	4
2. Gründung der Entwicklungsgesellschaft und gesellschaftsrechtliche Struktur	4
3. Projektfläche	5
4. Personelle Ausstattung der Entwicklungsgesellschaft	5
5. Finanzierung der Gesellschaft.....	5
6. Leistungen der Gesellschafter	6
7. Berichte, Prüfungsrechte	9
8. Kündigung, Auflösung der Gesellschaft	10
9. Geheimhaltung.....	10
10. Schlussbestimmungen	10

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Grundstücksdatenblätter

Anlage 3: Gesellschaftsvertrag

Anlage 4: Finanzplan

I. VORBEMERKUNG¹

- (A) Die Gesellschafter verfolgen das Ziel, die im beigefügten Lageplan **Anlage 1** gekennzeichneten ehemaligen Bergbauflächen auf den Stadtgebieten der Stadt Bottrop und der Stadt Essen („**Projektfläche**“) städtebaulich zu entwickeln. Zwischen den Gesellschaftern besteht diesbezüglich bereits eine Kooperationsvereinbarung vom 30.06.2020 und eine Absichtserklärung vom 13.12.2021.
- (B) Die Gesellschafter beabsichtigen nunmehr eine gemeinsame Entwicklungsgesellschaft zu gründen. Die Entwicklungsgesellschaft hat die Aufgabe, unter Beachtung infrastruktur- sowie wirtschaftsförderungspolitischer Gesichtspunkte die Projektfläche zu erwerben, zu entwickeln, zu erschließen und durch Vermarktung einer neuen Nutzung zuzuführen. Gegenstand ist gleichermaßen die Unterstützung von Unternehmensansiedlungen und Neugründungen.
- (C) Die Projektfläche steht derzeit teilweise im Eigentum der RAG MI und teilweise im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft („**RAG AG**“).

Die RAG MI beabsichtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Flächen an die Entwicklungsgesellschaft zu rechtlichem Eigentum zu übertragen. Die weiteren für die Realisierung des Projekts erforderlichen Flächen stehen derzeit im Eigentum der RAG AG und sollen von dieser an die Entwicklungsgesellschaft zu rechtlichem Eigentum übertragen werden.

Die genaue Flächenabgrenzung sowie der jeweilige Zeitpunkt der Grundstücksübertragungen kann erst im weiteren Projektverlauf festgelegt werden. Der Abschluss von Grundstückskaufverträgen soll daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Parteien halten fest, dass der Schwerpunkt des Projektes die Entwicklung der Projektflächen ist, hierbei aber eine gesamtheitliche strategische Betrachtung der Flächenentwicklung mit Blick auf den in **Anlage 1** gekennzeichneten „**Gesamtraum Freiheit Em-scher**“ erfolgen muss. Sofern für die Umsetzung des Projektzieles erforderlich, soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden können, außerhalb der Projektfläche liegende Grundstücke zu erwerben.

- (D) Dieser Konsortialvertrag soll im Zusammenspiel mit dem Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft („**Gesellschaftsvertrag**“) die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gesellschafter innerhalb der Entwicklungsgesellschaft festlegen. Er gilt für jede Partei solange sie Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft sind. Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet. Die gesellschaftsrechtlichen Bindungen sind vielmehr ausschließlich in dem Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft geregelt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. KONSORTIALVERTRAG

1. Gegenstand der Kooperation

- 1.1 Gegenstand dieses Konsortialvertrages ist die Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen sich die Gesellschafter zum Zwecke der Gründung, der Ausstattung und des Betriebes der gemeinsamen Entwicklungsgesellschaft unter der Firma **Freiheit Emscher Entwicklungsgesellschaft mbH** (nachfolgend „**Entwicklungsgesellschaft**“) zusammenschließen wollen.
- 1.2 Die Gesellschafter verfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsgesellschaft die folgenden Ziele:
- Aufbau einer neuen sowohl regional bedeutsamen als auch stadtteilverbundenen Nutzungsstruktur für die Projektfläche,
 - Schaffung einer nachhaltigen bildungs- und beschäftigungswirksamen Folgenutzung mit den Schwerpunkten Gewerbe, Forschung, Kultur und Freizeit,
 - Einbindung des Gesamtraums Freiheit Emscher durch eine neue überregionale Infrastruktur.
- 1.3 Die Gesellschafter sind im Rahmen ihrer gemeinsamen Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft einander zur loyalen und konstruktiven Zusammenarbeit verpflichtet. Hierbei werden die Gesellschafter ihre technischen, wirtschaftlichen und geschäftsfeldbezogenen Ansätze, Planungen, Ziele und Strategien bezüglich der Entwicklungsgesellschaft berücksichtigen und abstimmen. Im Rahmen dieser Zielsetzung beachtet die Entwicklungsgesellschaft die rechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie wird sich um die Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes für ihren Unternehmenszweck bemühen und sich um bestehende Fördermöglichkeiten bemühen. Sollten wegen Vorgaben von Fördermittelgebern Änderungen an dem Unternehmenszweck oder an der gewählten Projektstruktur erforderlich werden, werden die Parteien eine konstruktive Lösung dafür finden.

2. Gründung der Entwicklungsgesellschaft und gesellschaftsrechtliche Struktur

- 2.1 Die Gesellschafter werden die Entwicklungsgesellschaft mit dem im Entwurf beiliegenden **Gesellschaftsvertrag (Anlage 3)** am heutigen Tage gründen.
- 2.2 Die Entwicklungsgesellschaft wird in der Rechtsform einer GmbH organisiert. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieses Konsortialvertrages und dem Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages, soweit rechtlich zulässig, vor bzw. ist eine mögliche Auslegung des Gesellschaftsvertrags im Lichte des Konsortialvertrags vorzunehmen.
- 2.3 Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft werden sein:
- die Stadt Essen mit einer Stammeinlage von € 10.000,-;

- die Stadt Bottrop mit einer Stammeinlage von € 10.000,- und
 - die RAG MI mit einer Stammeinlage von € 10.000,-.
- 2.4** Die Gründung der Entwicklungsgesellschaft erfolgt vorbehaltlich der kartell- und fusionskontrollrechtlichen Unbedenklichkeit.
- 2.5** Bei Gründung der Entwicklungsgesellschaft wird zum Geschäftsführer bestellt werden:
Herr Gernot Pahlen, geboren, geschäftsansässig
- 2.6** Die Entwicklungsgesellschaft tritt nach ihrer Gründung diesem Konsortialvertrag bei.

3. Projektfläche

Die im Lageplan (**Anlage 1**) dargestellte Projektfläche besteht aus den in den als **Anlage 2** beigefügten Grundstücksdatenblättern beschriebenen Einzelflächen „**Welheimer Mark**“, „**Prosper II**“ und „**Sturmshof**“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Bottrop und der ehemaligen Bergbauflächen „**Emil Emscher**“, „**Coelln-Neuessen**“ und „**Sturmshof**“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Essen. Die Parteien werden die Details der Veräußerungen dieser Einzelflächen (z.B. Kaufpreisfälligkeiten, Grundstücksgrößen/-grenzen) in den noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen regeln. Die Parteien gehen derzeit von den in den Grundstücksdatenblättern beschriebenen Rahmenbedingungen aus. Den Parteien ist bekannt, dass sich aus dem weiteren Projektverlauf aufgrund von neuen Erkenntnissen oder Vorgaben von Fördermittelgebern Änderungen dieser Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Grundstückszuschnitte, Grundstücksbewertungen und Übertragungsvoraussetzungen ergeben können.

4. Personelle Ausstattung der Entwicklungsgesellschaft

- 4.1** Die Gesellschaft wird einen von den Gesellschaftern bestellten hauptamtlichen, stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer haben.

Ziel der Gesellschafter ist es, die Person des Geschäftsführers einvernehmlich zu bestimmen.

- 4.2** Die Entwicklungsgesellschaft wird über eigenes Personal verfügen.
- 4.3** Die Entwicklungsgesellschaft kann Dienstleistungsaufträge namentlich für die Themen Ausschreibungen, Rechnungswesen, Controlling, Rechtsberatung, Fördermittelabrechnung, technische Bauleitung und Vermarktung vergeben.

Die Entwicklungsgesellschaft wird mindestens einen Prokuristen bestellen.

5. Finanzierung der Gesellschaft

- 5.1** Zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes wird sich die Entwicklungsgesellschaft – ggf. mit Unterstützung ihrer Gesellschafter – um öffentliche Fördermittel bemühen. Dabei ist es

beabsichtigt, dass die Entwicklungsgesellschaft - soweit förderrechtlich möglich - selbst Antragsteller und Fördermittelempfänger wird. Die Entwicklungsgesellschaft soll die geplanten Maßnahmen als Maßnahmenträger und Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung durchführen. Die Entwicklungsgesellschaft ist im vollen Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung der Vorhaben verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

- 5.2** Die Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft werden die Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme durch Gesellschaftereinlagen und/oder Gesellschafterdarlehen unterstützen und damit die Entwicklungsgesellschaft in die Lage versetzen, das Projekt umzusetzen. Die Gesellschafter haben den vorläufigen Finanzierungsbedarf der Entwicklungsgesellschaft für die ersten vier Jahre gemäß dem als **Anlage 4** beigefügten **Finanzplan** vorläufig geschätzt. Die Gesellschafter leisten einen festgelegten Beitrag zur Finanzierung der Eigenanteile und nicht förderfähigen Kosten.

Die Gesellschafter sind bereit, die Entwicklungsgesellschaft mit folgenden Mitteln auszustatten:

RAG MI	€ 2.378.000
Stadt Bottrop	€ 2.378.000
Stadt Essen	€ 2.378.000

Dies entspricht einer Finanzausstattung in Höhe von insgesamt € 7.134.000 („**Eigenfinanzierungsrahmen**“), welche in die freie Kapitalrücklage der Entwicklungsgesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingezahlt wird. Soweit für die Beantragung von Zuwendungen die Gewährung von Sicherheiten zwingend durch den Zuwendungsgeber gefordert wird, werden die kommunalen Gesellschafter sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bemühen, die entsprechenden Sicherheiten zu stellen und die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren bei den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zeitnah durchführen. Eine Nachschusspflicht oder sonstige rechtliche Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Leistungen durch die RAG MI wird nicht begründet.

Etwaige Gewinne verbleiben bis zur Auflösung der Entwicklungsgesellschaft in dieser und werden thesauriert. Eventuell anfallende Zinserträge und/oder Gewinne werden für die Erreichung des Gesellschaftszwecks eingesetzt.

6. Leistungen der Gesellschafter

6.1 Allgemeines

Die Gesellschafter unterstützen die Entwicklungsgesellschaft und ihre Geschäftsführung mit den jeweils bei den Gesellschaftern vorhandenen Kompetenzen.

6.2 Beiträge der kommunalen Gesellschafter

- 6.2.1 Die kommunalen Gesellschafter unterstützen die Entwicklungsgesellschaft im Bereich der **Genehmigungsplanung**, bei tiefbautechnischen Fragen und dem förderrechtlich gebotenen **Ausschreibungswesen**. Dabei begleiten sie die Planung und die Erstellung der Straßen-, Entwässerungs-, Umwelt- und Landschaftsbaumaßnahmen, um eine den Anforderungen der kommunalen Gesellschafter entsprechende Ausführung der Erschließungsmaßnahmen sicherzustellen, welche durch die jeweilige Stadt zu übernehmen sind.
- 6.2.2 Die kommunalen Gesellschafter beraten die Entwicklungsgesellschaft in **kaufmännischen Angelegenheiten** im Rahmen der Beteiligungsverwaltungen. Sie begleiten die Veräußerung der erschlossenen Gewerbegrundstücke mit den Kontakten und Verbindungen ihrer städtischen **Wirtschaftsförderung**.
- 6.2.3 Die kommunalen Gesellschafter werden im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten zur Sicherung und Steuerung der künftigen Nutzung das Verfahren betreiben und einen **Bebauungsplan** aufstellen. Die kommunalen Gesellschafter und die Entwicklungsgesellschaft werden durch frühzeitige gegenseitige Information und Unterstützung für die planerische Entwicklung des Gesamtvorhabens sorgen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass durch oder infolge dieses Vertrages die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der kommunalen Gesellschafter in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Vorbereitung und der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, vollständig erhalten und unangetastet bleiben. Durch diesen Vertrag entstehen keine Ansprüche der Entwicklungsgesellschaft gegen die kommunalen Gesellschafter auf eine bestimmte Ausübung des planerischen Ermessens und der Abwägung seitens der kommunalen Gesellschafter und/oder auf eine bestimmte Festlegung von Inhalten der Bauleitplanung.

- 6.2.4 Die kommunalen Gesellschafter begleiten die Projektdurchführung der Entwicklungsgesellschaft, insbesondere im Rahmen der Planung und Umsetzung der nachfolgend aufgeführten **Bodenaufbereitungs- und Erschließungsmaßnahmen** nach Maßgabe der von den kommunalen Gesellschaftern genehmigten Ausbauplanung:
- Herrichten des Baugrundes,
 - Verkehrliche Maßnahmen,
 - Entwässerung,
 - Artenschutz,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Planungen werden vor Ausführung mit den kommunalen Gesellschaftern abgestimmt.

Die Entwicklungsgesellschaft hat bau- und wasserbehördliche sowie sonstige notwendige Genehmigungen und Zustimmungen, insbesondere der öffentlichen Versorgungsträger, vor Baubeginn einzuholen und den kommunalen Gesellschaftern vorzulegen.

Die kommunalen Gesellschafter werden bei Bedarf mit den Straßenbaulastträgern Bau- oder Kreuzungsvereinbarungen schließen. Die Entwicklungsgesellschaft wird die Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen übernehmen.

Die Entwicklungsgesellschaft übernimmt ab dem Beginn der Erschließungsarbeiten bis zur Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen durch die jeweiligen Baulastträger im jeweiligen Maßnahmengebiet die Verkehrssicherungspflicht. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Entwicklungsgesellschaft eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und den kommunalen Gesellschaftern nachweisen.

Die Entwicklungsgesellschaft übernimmt die Gewähr, dass die Erschließungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Abnahme den mit den kommunalen Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die Entwicklungsgesellschaft verpflichtet sich, den jeweiligen Baulastträgern die Grundstücke (Erschließungsflächen) unentgeltlich und kostenlos zu übertragen.

6.2.5 Die kommunalen Gesellschafter verpflichten sich, die auf ihrem jeweiligen Stadtgebiet befindlichen **öffentlichen Erschließungsanlagen** unmittelbar in ihre Baulast zu übernehmen, wenn

- eine mängelfreie Abnahme vorliegt,
- die kommunalen Gesellschafter Eigentümer der entsprechenden Grundstücke sind,
- öffentliche Abwasseranlagen, die in privaten Grundstücken verlegt worden sind, durch entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen kommunalen Gesellschafters grundbuchlich gesichert sind.

Dazu zeigt die Entwicklungsgesellschaft den kommunalen Gesellschaftern die Fertigstellung der Anlagen schriftlich an.

Die kommunalen Gesellschafter setzen einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von den kommunalen Gesellschaftern und der Entwicklungsgesellschaft gemeinsam abzunehmen. Die kommunalen Gesellschafter sind verpflichtet, die im Projektgebiet neu angelegten Straßen öffentlich zu widmen und entsprechend den Auflagen des Förderbescheides, über den Widmungszweck hinaus, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist für die Entwicklungsgesellschaft zugänglich zu halten.

6.2.7 Die kommunalen Gesellschafter werden für die von der Entwicklungsgesellschaft hergestellten Erschließungsmaßnahmen keine **Erschließungsbeiträge** nach Baugesetzbuch oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erheben.

6.2.8 Die kommunalen Gesellschafter beraten die Gesellschaft bei der Prüfung, Beantragung und Verwendung von Fördermitteln.

6.3 Beiträge der RAG MI

- 6.3.1 RAG MI wird die Entwicklungsgesellschaft beim Ankauf der Flächen mit Informationen ausstatten. RAG MI wird hierzu insbesondere aber nicht ausschließlich eine Recherche / Aufbereitung / rechtliche Einordnung der Grundstücksbeschaffenheiten und der vorhandenen Vertragsverhältnisse von RAG MI, RAG AG und Dritten, im Rahmen der **Kaufvertragsverhandlung** durchführen.
- 6.3.2 Die RAG MI stellt ihre Kompetenzen im Bereich der Bodenaufbereitung und des Bodenmanagements sowie bei der Koordinierung der Schnittstelle zum **Abschlussbetriebsplan** zur Verfügung.

RAG MI wird die Entwicklungsgesellschaft bei der Entwicklung der Flächen und hinsichtlich des Erfordernisses einer Abstimmung mit der RAG AG hinsichtlich der bergrechtlichen Sanierung der Flächen und einer bestmöglichen Nutzung von Synergiepotentialen durch projekterfahrene Mitarbeiter umfassend unterstützen. RAG MI wird hierzu insbesondere aber nicht ausschließlich

- das Schnittstellenmanagement des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Entwicklung der Flächen durchführen;
- die Gesellschaft hinsichtlich der Regelungen aller bergrechtlichen Belange (Standort unter Bergaufsicht) für Themen der Folgenutzung (Zwischennutzung, Events u. ä.) beraten;
- sich mit der Entwicklungsgesellschaft zu allen Themen im Zusammenhang mit der technischen und immobilienkaufmännischen Brachflächenentwicklung (Sanierung, Erschließung, Bestandsgebäude, Baugrund u. ä.) abstimmen und ihr bestehendes Know-how als auch vorhandene Gutachten und Untersuchungen von Belang der Folgenutzung zur Verfügung stellen.

Die RAG AG ist öffentlich-rechtlich im Sinne des Bundesberggesetzes bis zur Beendigung der Bergaufsicht für die in der Zulassung des Abschlussbetriebsplans aufgeführten Maßnahmen allein verpflichtet und wird diese Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten durchführen. RAG MI ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung dienstleistend für die RAG AG tätig. Alle Maßnahmen, begründet im Abschlussbetriebsplan sowie bedingt durch die Entwicklung des Standortes, sollen in einer gemeinsamen Maßnahme mit der Entwicklungsgesellschaft veranlasst werden.

7. Berichte, Prüfungsrechte

- 7.1 Die Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft hat die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung in einem von den Gesellschaftern noch zu bestimmenden Format. Die Berichterstattung wird bezüglich der Inhalte die Besonderheiten des Gesellschaftszweckes als Entwicklungsgesellschaft und der gemeinsam beschlossenen internen Organisation der Entwicklungsgesellschaft berücksichtigen.

Über außergewöhnliche Vorgänge in Bezug auf die Angelegenheiten der Entwicklungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind die Gesellschafter durch die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

- 7.2** Jeder Gesellschafter hat das Recht, jederzeit die Bücher und Schriften der Entwicklungsgesellschaft einzusehen und zu prüfen. Dabei ist auf die berechtigten Interessen der Entwicklungsgesellschaft Rücksicht zu nehmen. Die Einsichtnahme und Prüfung durch den Gesellschafter darf auch durch mit dem Gesellschafter verbundene Unternehmen oder durch Berater erfolgen, sofern diese zur Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet sind. § 51a GmbHG bleibt unberührt.

8. Kündigung, Auflösung der Gesellschaft

- 8.1** Die Kündigung dieses Konsortialvertrages und der Entwicklungsgesellschaft können nur einheitlich gemäß **§ 20** des Gesellschaftsvertrags der Entwicklungsgesellschaft (**Anlage 3**) erfolgen.

- 8.2** Sollten sich wesentliche Abweichungen von den bei Gesellschaftsgründung zugrunde gelegten Annahmen der Gesellschafter ergeben, insbesondere hinsichtlich der Grundstückserwerbe, der Fördermöglichkeiten oder anderer nicht vorhersehbarer Sachverhalte, wie auch insbesondere, wenn sich zwischen den kommunalen Gesellschaftern ein erhebliches Ungleichgewicht bei der Flächenentwicklung auf den jeweiligen Stadtgebieten ergeben sollte, so werden die Parteien gemeinschaftlich in geeigneter Art und Weise Regelungen finden, die den Interessen aller Parteien und dem Geist dieses Vertrages entsprechen.

9. Geheimhaltung

- 9.1** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über interne Aspekte der Kooperation auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren.

- 9.2** Sofern aufsichtsbefugte Behörden eine Einsichtnahme in diesen Vertrag verlangen, so sind die Gesellschafter berechtigt, diesen der jeweiligen Behörde vorzulegen.

RAG MI darf Informationen an ihre Gesellschafter sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergeben. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Schriftwechsel zwischen allen Gesellschaftern genügt; Gleiches gilt für ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Rechtswirksamkeit irgendwelcher mündlichen Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

10.3 Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Von diesem Konsortialvertrag werden den Vertragsparteien insgesamt vier Ausfertigungen zur Verfügung gestellt.

(Unterschriften)